



Geschäftsordnung Vereins – Segelboot „ANNE“

Der Verein ist Eigentümer von einem Segelboot der Klasse „Soling“ mit Namen „Anne“ und ermöglicht seinen Mitgliedern dieses Boot unter den nachstehenden Bedingungen zu nutzen.

1. Die Führung des Vereinsbootes ist nur Vereinsmitgliedern gestattet, die die gegenständliche Geschäftsordnung akzeptieren und unterzeichnen.
2. Die Führung des Vereinsbootes ist nur Vereinsmitgliedern mit gültigem Segelschein und/oder ausreichender, nachzuweisender Segelkenntnis gestattet.
3. Vereinsmitglieder ohne die unter Pkt. 2 genannten Voraussetzungen können nur mit dem Vereinsboot segeln, wenn dieses von einem Vereinsmitglied geführt wird, das die unter Pkt. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt.
4. Im Vereinsboot dürfen nie mehr als 4 Insassen auf Fahrt gehen.
5. Alle Insassen müssen für längere Zeit frei und ohne Hilfe, in tiefem und kaltem Wasser schwimmen können.
6. Alle Insassen erklären, dass sie nicht an gesundheitlichen Beeinträchtigungen leiden, welche ihnen das Segeln erschweren oder unmöglich machen.
7. Alle Bootsinsassen haben während der Ausfahrt und zwar vom „von Land gehen“ bis zum „an Land gehen“ die notwendige Sicherheitsausrüstung, sprich Schwimmweste, zu tragen.
8. Den Vereinsmitgliedern steht das Vereinsboot pro Segelsaison für 2 Ausfahrten unentgeltlich zur Verfügung. Als Ausfahrt versteht sich ein halber Tag, d.h. Vormittag oder Nachmittag. Nachdem der Wind in der Regel erst gegen 10,00 Uhr einsetzt, versteht sich der Vormittag bis 14,00 Uhr, der Nachmittag geht von 14.00 bis 18.00 Uhr.
9. Jede weitere Ausfahrt ist pro halben Tag Kosten pflichtig. Der Vereinsvorstand wird in der Regel vor Beginn jeder Segelsaison die Höhe des Benutzungsbetrages pro Ausfahrt festlegen, bzw. bei fehlender neuer Benutzungsgebühr gilt jene der vorhergehenden Segelsaison. Für 2012 beträgt die Gebühr pro halben Tag Euro 40.-.
10. Für die interne Vereinsregatta am Mittwoch Abend und Samstag Nachmittag wird das Vereinsboot gesondert zur Verfügung gestellt. Die Teilnahme an der Vereinsregatta ist nur nach Voranmeldung möglich und kostet mit dem Vereinsboot € 20,00.
11. Der Verein sorgt, dass das vereinseigene Rettungsboot in der Regel und bei passendem Wetter am Mittwoch ab 18:30 Uhr und am Samstag ab 14:00 Uhr besetzt ist.
12. Die Benützung des Vereinsbootes erfolgt aber auf jeden Fall auf eigene Gefahr.

13. Der Bootsführer muss vor der Benützung des Vereinsbootes dessen Fahrtüchtigkeit überprüfen und darf bei eventuellen Mängeln mit diesem in keinem Fall auf Fahrt gehen. Die Mängel sind dem Vereinsausschuss oder dem Bootswart sofort mitzuteilen.
14. Der Bootsführer prüft weiter, ob die zur Verfügung gestellte Ausrüstung seinen Segelkenntnissen entspricht und benützt diese nur bei seinem Fahrkönnen entsprechenden Wind- und Wetterverhältnissen.
15. Der Bootsführer ist im Sinne der Sicherheit verpflichtet, während der Aus-fahrt ein Handy mitzuführen, womit er jederzeit und sofort Hilfe herbeirufen kann.
16. Die Sicherheitsabstände zur Staumauer und zu den Überlaufeinrichtungen des Stausees müssen immer 300m betragen und sind ausnahmslos einzuhalten.
17. Der gebotene Abstand zum Ufer und zu den Fischerbooten hat mindestens 30m zu betragen.
18. Alle Segler müssen sich über den aktuell vorliegenden Wasserstand und die vorhandenen Untiefen informieren, um eventuellen Unfällen vorzubeugen.
19. Es gelten die in der Seefahrt üblichen Regeln.
20. Das Chartern des Vereinssegelbootes im Voraus ist möglich und kann durch Vormerkung per Email oder telefonischem Kontakt mit dem Bojenfeldwart erfolgen. Das Chartern im Voraus ist auch bei Nichtbenützung des Vereinsbootes Kosten pflichtig.
21. Die Kosten für das Chartern des Vereinsbootes werden in der Regel monatlich oder am Ende der jeweiligen Segelsaison mit den jeweiligen Benützern abgerechnet.
22. Der jeweilige Bootsführer ist verpflichtet, am Ende seiner Ausfahrt das benutzte Segelboot sauber und ordnungsgemäß „eingepackt“ und in doppelter Weise an der zugewiesenen Boje versichert zu hinterlassen.
23. Die ordnungsgemäße Rückgabe des Vereinssegelbootes wird in der Regel vom Bojenfeldwart überprüft.
24. Der Bootsführer haftet in vollem Umfang für Beschädigungen oder Verluste jeglicher Art.
25. Für die ordentliche und außerordentliche Instandhaltung des Vereinssegelbootes sorgt der Bojenfeldwart oder eine eigens vom Ausschuss ernannte Person.
26. Der Unterfertigte verzichtet hiermit ausdrücklich auf jede derzeitige und zukünftige Schadenersatzforderung, welche durch den Gebrauch benutzter Gegenstände oder durch Teilnahme an Ausbildungskursen gegenüber dem Segelverein Reschensee entstehen können.
27. Der Segelverein Reschensee übernimmt keine Haftung für Garderobe, Sachen oder sonstige auf dem Vereinsgelände mitgeführte oder abgelegte Gegenstände.

Beschlossen in der Sitzung des Vereinsvorstandes vom 21.07.2012

Für den Vorstand

der Präsident

Luis Karner

der Sekretär

Christoph Koch

Ich unterfertigte/r Bootsführer/in, geb.
am in , erkläre hiermit, die
vorliegende Geschäftsordnung des Segelvereins Reschensee betreffend Vereins - Segelboot gelesen
zu haben und die darin enthaltenen Bedingungen zu akzeptieren.

Datum

Unterschrift